

Drucksache Nr.

85/2018

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch

VA

Rat/öff.

Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Verwaltungsausschuss	25	03.12.2018

Federführende Dienststelle	Fachbereich	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Henke, Jonas	

Mitzeichnung	Personalrat	Gleichstellungs- beauftragte	Fachbereichslei- tung – FB II	
Datum			26.11.2018	
Zeichen				

Betreff	Breitbandausbau in der Gemeinde Ovelgönne hier: Zustimmung zur „Kooperationsvereinbarung zum Breitbandausbau im Landkreis Wesermarsch“
----------------	---

I. Beschlussvorschlag

Der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Wesermarsch und der Gemeinde Ovelgönne zum weiteren NGA-Breitbandausbau wird entsprechend der Drucksache Nr. 85.1/2018 zugestimmt.

II. Begründung

Der Landkreis Wesermarsch möchte zentralkoordiniert und in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen die Breitbandinfrastruktur für Bürger und Betriebe landkreisweit weiter verbessern.

Durch die Beauftragung eines Planungsbüros mit der Identifikation von unterversorgten Bereichen (sogenannten „weißen NGA-Flecken“) sollen die Ausbau- und Fördergebiete für das Zugangsnetz „Next Generation Access“ (NGA), die über Glasfaserleitungen versorgt werden, mit den Kommunen abgestimmt werden.

Die hierzu erforderlichen Schritte und Maßnahmen zur Konzeption, Planung und Maßnahmenträgerschaft mit der Koordination der weiteren Ausschreibungs- bzw. Interessensbekundungsverfahren und der Beantragung von Fördermitteln übernimmt im Auftrag der kreisangehörigen Kommunen der Landkreis Wesermarsch.

Nach § 2 (2) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind die Städte und Gemeinden in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben. Als Teil der (freiwilligen) öffentlichen Daseinsvorsorge zählt laut Umsetzungshinweisen des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29.02.2016 auch der Ausbau der Breitband - Internetversorgung. Bei der Beantragung von Fördermitteln für den Breitbandausbau durch den Landkreis Wesermarsch ist daher eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Kommunen als Handlungsgrundlage für die Kreisverwaltung vorzulegen. Der Entwurf der Kooperationsvereinbarung orientiert sich dabei inhaltlich an der Kooperationsvereinbarung zum Breitbandausbau vom Juni 2016 (siehe Beschluss aus der 65. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.05.2016).

Eine finanzielle Verpflichtung ergibt sich aus der Wahrnehmung der Leistungen aus dieser Kooperationsvereinbarung für die kreisangehörigen Kommunen nicht. Werden unterversorgte Gebiete im Gebiet der Gemeinde Ovelgönne durch den Breitbandausbau erschlossen, ist eine Kostenbeteiligung der Gemeinde in einer gesonderten Vereinbarung zu erklären.

Christoph Hartz

Anlage: Drucksache Nr. 85.1/2018

ENTWURF
Kooperationsvereinbarung
zum Breitbandausbau im Landkreis Wesermarsch

zwischen dem

Landkreis Wesermarsch, Der Landrat,
Poggenburger Straße 15, 26919 Brake
und
der Gemeinde Jade, Der Bürgermeister,
Jader Straße 47, 26349 Jade
und
der Gemeinde Butjadingen, Die Bürgermeisterin,
Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen
und
der Gemeinde Ovelgönne, Der Bürgermeister,
Rathausstraße 14, 26939 Ovelgönne
und
der Gemeinde Berne, Der Bürgermeister,
Am Breithof 6, 27804 Berne
und
der Gemeinde Stadland, Der Bürgermeister,
Am Markt 1, 26935 Stadland
und
der Gemeinde Lemwerder, Die Bürgermeisterin,
Stedinger Straße 51, 27809 Lemwerder
sowie
der Stadt Elsfleth, Die Bürgermeisterin,
Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth
und
der Stadt Brake, Der Bürgermeister,
Schrabberdeich 1, 26919 Brake
und
der Stadt Nordenham, Der Bürgermeister
Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham

Präambel

Es ist beabsichtigt, mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten NGA-Gebiete (in denen die Endkunden nicht mind. 30 Mbit/s bzw. ~~50 Mbit/s~~ zur Verfügung haben bzw. in denen andere Nachfrager, wie z.B. Gewerbebetriebe, Schulen oder Krankenhäuser oberhalb der individuell zu berechnenden Aufgreifschwelle liegen und in denen die TKU nicht eigenwirtschaftlich ausbauen) zu schaffen. Dabei sollen Bundes- und Landesmittel nach der aktuellen Förderkulisse (6. Förderaufruf des Bundes sowie flankierende Landesmittel hierzu) in Anspruch genommen werden. Es sind gezielt kreisweite Ausbauprojekte beabsichtigt und isolierte Förderanträge einzelner Städte und Gemeinden, die einem kreisweiten Konzept zuwiderlaufen, sollen vermieden werden.

Aus der Wahrnehmung der Leistungen aus dieser Kooperationsvereinbarung ergeben sich keine finanziellen Verpflichtungen der Städte und Gemeinden.

§ 1 Leistungsvereinbarung

- (1) Der Landkreis Wesermarsch übernimmt im Auftrag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Konzeption, Planung und Maßnahmeträgerschaft, **führt ein Markterkundungsverfahren durch**, beantragt die Fördermittel und koordiniert die weiteren Ausschreibungsverfahren. Aus dieser gesicherten Auftragslage heraus kann der Landkreis in Vergabeverfahren gehen.
- (2) Jede kreisangehörige Stadt und Gemeinde ist berechtigt, eigenständig als Antragsteller an Förderverfahren zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit NGA-Anschlüssen teilzunehmen. Der Landkreis Wesermarsch ist über eine entsprechende Absicht einer Stadt/Gemeinde rechtzeitig zu informieren.
- (3) Der Landkreis Wesermarsch führt die Markterkundungsverfahren für alle im Landkreis Wesermarsch beabsichtigten Ausbauprojekte in Zusammenarbeit mit dem Breitbandzentrum Osterholz inklusive Veröffentlichung unter „Breitband-Ausschreibungen“ beim Bundesbreitbandbüro des Bundes durch. Gegenstand der Markterkundungen ~~können geplante Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet, in einzelnen Gemeinden bzw. Orten und in Gewerbegebieten sein~~, ist das gesamte Kreisgebiet.
- (4) Der Landkreis Wesermarsch übernimmt das jährlich durchzuführende Monitoring gemäß NGA-Rahmenregelung ~~und meldet Beihilfeleistungen dem Breitbandbüro des Bundes zu Monitoringzwecken gegenüber der Europäischen Kommission~~, **und bedient sich im gesamten Verfahren der erforderlichen Hilfe eines spezialisierten Planungsbüros bzw. Fachanwaltes.**

§ 2 Ausbaugebiete

- (1) Die Abgrenzung der Förder-/Ausbaugebiete im Landkreis Wesermarsch erfolgt – nach Analyse der Ist-Situation - unter Mitwirkung der Städte und Gemeinden.
- (2) Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung entsteht kein Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Gebiet tatsächlich gefördert wird.
- (3) Bei Gründung eines Verbundgebietes mit benachbarten Landkreisen ist die Zustimmung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erforderlich.

§ 3 Ausbauvarianten

- (1) Für den Aufbau von Netzen der nächsten Generation (NGA-Netzen) durch privatwirtschaftliche Betreiber mit öffentlicher Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke bedarf es einer Mitwirkung der Städte und Gemeinden.

- (2) Der Netzbetreiber hat darzustellen, dass ihm im Zeitraum der Zweckbindungsfrist unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Betriebseinnahmen und der Eigenleistungen der Kommunen nach Abzug der voraussichtlichen laufenden Betriebskosten, einschließlich der Investitionskosten, eine Wirtschaftlichkeitslücke entsteht. Diese Berechnung ist allen Vertragsparteien vorzulegen.
- (3) ~~Das Interessenbekundungsverfahren und die Antragstellung auf Fördermittel nimmt der Landkreis Wesermarsch vor.~~
- (4) Gemäß der aktuellen Förderbedingungen ~~Übereinstimmung, dass in unterversorgten Gewerbe- und Industriegebieten vorrangig die NGA-Technologie FTTB (Fiber to the building) beabsichtigt ist.~~ erfolgt der Ausbau ausschließlich mit der NGA-Technologie FTTB/H (fiber to the building/home)
- (5) ~~Weiter besteht Übereinstimmung, dass die Aufrüstung von Kabelverzweiger-Standorten mit FTTC/Vectoring (Fiber to the Curb) die Breitbandziele vor allem in ländlichen Gebieten erfüllt.~~
- (6) ~~Das Betreibermodell mit eigener Errichtung von passiver Infrastruktur (Glasfaserstrecken) zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze über Verpachtung bedarf der Zustimmung der Städte und Gemeinden.~~

§ 4

Finanzierung

- (1) Der Landkreis Wesermarsch übernimmt die Kosten der Netzstrukturplanung für das gesamte landkreisweite NGA-Ausbaugebiet in voller Höhe. Weiter übernimmt der Landkreis Wesermarsch die Beratungsleistungen für Ausbaumaßnahmen mit maximal 50.000 Euro.
- (2) Die Kostenteilung für den kommunalen Eigenanteil nach dem Bundesförderprogramm und weiteren Förderrichtlinien wird in einer gesonderten Vereinbarung nach Beteiligung der politischen Gremien beiderseits vereinbart.
- (3) In Zielgebiete werden die Städte und Gemeinden aufgenommen, die ihre Kostenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 in einer gesonderten Vereinbarung schriftlich und verbindlich erklärt haben.

§ 5

Zusammenarbeit und Kooperationsraum

- (1) Kooperationsraum ist der Landkreis Wesermarsch.
- (2) Der Landkreis Wesermarsch und die Städte sowie Gemeinden verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und aktiven Mitwirkung beim Breitbandausbau im gesamten Kooperationsraum und insbesondere in ihrem eigenen Gebiet.

- (3) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, alle für die Teilnahme an den Förderverfahren erforderlichen Daten unverzüglich zu liefern, im Falle einer Förderung die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und bei Planung, denkmalrechtlicher, landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Prüfung, Vereinbarung von Dienstbarkeiten und wegerechtlichen Genehmigungen ua. zu unterstützen.

§ 6 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung mit den Städten und Gemeinden erfolgt entsprechend der gesondert vereinbarten Kostenteilung nach § 4 Absatz 2 in dem Monat, der auf die Abrechnung der Fördergelder folgt.
- (2) Für die Abrechnung gilt die Landeshaushaltsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Schriftform

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung wird für die ~~Zeit vom 30.06.2016 bis 31.12.2019~~. **Dauer des geförderten Ausbaus nach dem 6. Förderaufruf des Bundes inkl. flankierender Landesförderung bis zum Abschluss der Abrechnung aller Fördermittel inkl. etwaiger Prüfung/Außenprüfungen der Zuwendungsgeber geschlossen.**
- (2) Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, ~~frühestens zum 31. Dezember 2017~~.
- (3) Das Recht zu einer Anpassung des Vertrages in besonderen Fällen bleibt unberührt.

Stadt Brake – Der Bürgermeister -

Brake, den 31.12.2018

Stadt Elsfleth – Die Bürgermeisterin -

Elsfleth, den 31.12.2018

Stadt Nordenham – Der Bürgermeister -

Nordenham, den 31.12.2018

Gemeinde Jade – Der Bürgermeister -

Jade, den 31.12.2018

Gemeinde Butjadingen – Die Bürgermeisterin -

Butjadingen, den 31.12.2018

Gemeinde Ovelgönne – Der Bürgermeister -

Ovelgönne, den 31.12.2018

Gemeinde Stadland – Der Bürgermeister -

Stadland, den 31.12.2018

Gemeinde Berne – Der Bürgermeister -

Berne, den 31.12.2018

Gemeinde Lemwerder – Die Bürgermeisterin –

Lemwerder, den 31.12.2018

Landkreis Wesermarsch – Der Landrat -

Brake, den 31.12.2018